

**Gesetz**

Inkrafttreten:

*vom 4. November 2011*

**über den Zusammenschluss der Gemeinden  
Estavayer-le-Lac und Font**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Beschlüsse des Generalrates und der Gemeindeversammlung von Estavayer-le-Lac und Font vom 20. Januar 2011;

gestützt auf das Ergebnis der Abstimmung vom 20. März 2011 in der Gemeinde Estavayer-le-Lac;

gestützt auf die Artikel 1, 10 Abs. 1 Bst. m und 133 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;

gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom 23. August 2011;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Beschlüsse der Gemeinden Estavayer-le-Lac und Font, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2012 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

**Art. 2**

Die neue Gemeinde trägt den Namen Estavayer-le-Lac.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2012 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Estavayer-le-Lac und Font werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Estavayer-le-Lac. Der Name Font ist von diesem Zeitpunkt an kein Gemeindegemeinde mehr; er wird zum Namen eines Dorfes auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde.

- b) Die Ortsbürger von Font werden Ortsbürger der neuen Gemeinde Estavayer-le-Lac.
- c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Estavayer-le-Lac und Font werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Estavayer-le-Lac.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Estavayer-le-Lac und Font am 20. Januar 2011 genehmigt wurde.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Estavayer-le-Lac als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Beitrag von 1 110 800 Franken.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2013 im Rahmen der Mittel, die vom Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse zur Verfügung gestellt werden, ausgerichtet.

**Art. 5**

Das Gesetz vom 11. Februar 1988 über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke (SGF 112.5) wird wie folgt geändert:

*Art. 7*

Der Broyebezirk besteht aus folgenden dreissig Gemeinden:

... (*Streichung des Namens «Font»*).

**Art. 6**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum.

<sup>2</sup> Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Die Präsidentin:  
Y. STEMPFEL-HORNER

Die Generalsekretärin:  
M. HAYOZ